OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604659/14/SE

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von O. Z., vertreten durch L., Rechtsanwälte, X, X T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juni 2021, GZ: BHLL/921100007751/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Juni 2021, GZ: BHLL/921100007751/21, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Juni 2021, GZ: BHLL/921100007751/21, wurden über O. Z. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 Geldstrafen in Höhe von 200 Euro und zweimalig 220 Euro, samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen, nach § 99 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. b leg. cit. verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall am 8. Jänner 2021 in Linz in einem ursächlichem Zusammenhang gestanden habe. Es seien die Beschädigungen der involvierten Fahrzeuge übereinstimmend. Er habe weder sein Fahrzeug sofort angehalten, noch an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt und auch die nächste Polizeidienststelle nicht unverzüglich informiert.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Einholung eines unfalltechnischen Sachverständigengutachtens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Aussprache einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen.

Der Beschwerdeführer bringt zusammenfassend vor, dass er vom Lenker des beteiligten Fahrzeuges aufgrund eines „knappen“ Überholvorganges geschnitten worden sei. Er habe deshalb die Geschwindigkeit plötzlich und unvermittelt reduzieren müssen. Eine Streifkollision habe er nicht bemerkt. Auch habe der Lenker des beteiligten Fahrzeuges seine Fahrt fortgesetzt. Ein Nebeneinanderfahren sei aufgrund der Platzverhältnisse an der Unfallörtlichkeit gar nicht möglich gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. August 2021, eingelangt am 5. August 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 1. Juli 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Es wurde der Lenker des mitbeteiligten Fahrzeuges als Zeuge befragt (im Folgenden: Zeuge).

I.5. Zur Klärung der Korrespondenz der vorhandenen Schäden an den verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen und des möglichen Unfallhergangs holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein verkehrstechnisches Gutachten ein, das den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Aufgrund der dazu ergangenen Stellungnahme der belangten Behörde vom 12. September 2022 erging vom beigezogenen verkehrstechnischen Amtssachverständigen (im Folgenden: ASV) noch eine ergänzende fachliche Stellungnahme am 27. September 2022.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2021 sowie die Einvernahme des Zeugen. Weiters wurde ein verkehrstechnisches Gutachten sowie eine verkehrstechnische Stellungnahme eingeholt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer und der Zeuge lenkten am 8. Jänner 2021 jeweils die gegenständlichen Kraftfahrzeuge auf der X zwischen den Kreuzungen mit der X und der X Richtung stadtauswärts.

Die an den Kraftfahrzeugen befindlichen Schäden, insbesondere Schadenshöhen in Bezug auf die Fahrbahn, korrespondieren bei einem statischen Vergleich nicht. Auch wenn der Beschwerdeführer sein Fahrzeug stark abbremste, kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die Streifspuren am Fahrzeug des Zeugen vom Fahrzeug des Beschwerdeführers herrühren.

II.3. Beweiswürdigung:

Dem ASV standen zur Gutachtenserstellung der gesamte Verfahrensakt der belangten Behörde, mit den von der Polizei angefertigten Fotos, die Beschwerde samt den angeschlossenen Fotos und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 1. Juli 2022 zur Verfügung.

In seiner Stellungnahme vom 27. September 2022 führte er erklärend aus, dass der im Gutachten beschriebene statische Zustand auch auf sich – in die gleiche Richtung – bewegende Fahrzeuge, die weder abgebremst noch verlenkt werden, zutrifft. Daraus ergibt sich, dass bei einem Nebeneinanderfahren der beteiligten Fahrzeuge die vorhandenen Schäden nicht korrespondieren. Bei einer starken Abbremsung des Fahrzeuges des Beschwerdeführers würden die Streifspuren auf

diesem Fahrzeug tendenziell schräg nach unten stehen Richtung Fahrbahnverlauf. Dies ist aber nicht der Fall, weshalb auch bei dieser Konstellation von keiner Korrespondenz der Schäden ausgegangen werden kann. Ein Verlenken eines der beteiligten Fahrzeuge wurde weder vom Beschwerdeführer noch vom Zeugen vorgebracht. Unabhängig davon, ob ein Überholmanöver oder ein Spurwechsel stattgefunden hat, sind die Streifspuren am Fahrzeug des Zeugen nicht zwingend dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen.

Das eingeholte verkehrstechnische Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar, weshalb es dieser Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

Wenn die Behörde einwendet, dass der Unfallgegner (Zeuge) einvernommen werden möchte, so ist dazu auszuführen, dass dies in der mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2022, bei der sich die belangte Behörde entschuldigen ließ, erfolgte. Da sich aus dem verkehrstechnischen Gutachten ergibt, dass sowohl beim Nebeneinanderfahren der gegenständlichen Fahrzeuge als auch beim starken Abbremsen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers die vorhandenen Schäden nicht korrespondieren, war die Einvernahme der Beifahrerin des Zeugen nicht mehr erforderlich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 und 37/2019 lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) [...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]
c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
[...]
b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
[...]“

III.2. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst der Eintritt eines Verkehrsunfalles.

Da die an den beteiligten Fahrzeugen befindlichen Schäden nicht korrespondieren, kann auch daraus kein Verkehrsunfall dieser Fahrzeuge abgeleitet werden.

Die Tatbestände nach § 4 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie Abs. 5 StVO 1960 sind daher in objektiver Hinsicht nicht erfüllt.

Der Beschwerde war somit stattzugeben.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Beschwerdeführers keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) und des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer